

## Haushaltssatzung 2021 / 2022

### der Stadt Goldberg für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Goldberg vom 11.03.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird

	in 2021	in 2022
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	5.164.700	4.803.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.431.400	5.377.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	200	-473.500 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	4.893.700	4.535.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	5.102.500	5.049.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-208.800	-514.700 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.156.400	543.000 EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.076.700	372.300 EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	79.700	170.700 EUR

festgesetzt.

#### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2021	in 2022
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0	0 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

	in 2021	in 2022
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0	0 EUR

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	in 2021	in 2022
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	910.000,00 €	500.000,00 €

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2021	in 2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	343	343 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	427	427 v. H.
2. Gewerbesteuer	381	381 v. H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 8,05 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2021 und 8,05 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2022.

### § 7 Bewirtschaftungsgrundsätze

Weitere Vorschriften sind nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

#### 1. Deckungsfähigkeit:

Deckungskreis	Konten	Bezeichnung
0001	50...	Personalaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig
0002	52...	Aufwendungen für Unterhaltung sind gegenseitig deckungsfähig

0003	52...,59...	Aufwendungen für Regenwasserbeseitigung sind gegenseitig deckungsfähig
0004	52...	Aufwendungen für Straßenreinigung sind gegenseitig deckungsfähig
0005	50...,52...	Aufwendungen für Winterdienst sind gegenseitig deckungsfähig
0006	50...,52...,56...	Aufwendungen für Friedhof sind gegenseitig deckungsfähig
0010	54...,57...	Aufwendungen für THH 1 sind gegenseitig deckungsfähig
0020	52...,53...,56...,58...	Aufwendungen für THH 2 sind gegenseitig deckungsfähig
0030	52...,53...,56...	Aufwendungen für THH 3 sind gegenseitig deckungsfähig
0040	52...,53...,54...,56...	Aufwendungen für THH 4 sind gegenseitig deckungsfähig
0200	01..., 08...	Investitionen THH 2 -allgemeine Verwaltung- sind gegenseitig deckungsfähig
0300	01...,09...	Investitionen THH 3 -Bauangelegenheiten- sind gegenseitig deckungsfähig
0400	07...,08...	Investitionen THH 4 -Ordnungsangelegenheiten / Soziales- sind gegenseitig deckungsfähig

2. Investitionen ab 20.000 € sind im Vorbericht zu erläutern.

3. Erheblich-/Wesentlichkeitsgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind entstehende Fehlbeträge im Ergebnishaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen oder sofern sich ein bestehender Fehlbetrag um 10,0 % erhöht. Im Finanzhaushalt erfolgt die Anwendung der vorherigen Ausführungen auf den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Aufwendungen/Auszahlungen für Instandhaltungen und Bauten, sofern Sie 2,0 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan und die damit verbundene Leistung von Personalaufwendungen/-auszahlungen oder Abweichungen die auf Änderungen im Besoldungs-/Tarifrecht oder auf Grundlage von Tarifverträgen, rechtskräftiger Urteile oder aufgrund übertragener Aufwendungen notwendig werden.

Als geringfügig im Sinne des § 9 Abs 3 GemHVO-Doppik M-V gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 7.500 EUR nicht überschreiten. Für diese Maßnahmen ist mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

**Nachrichtliche Angaben gemäß § 45 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V:**

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich -1.696.447,70 EUR.

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich -2.169.947,70 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich -1.352.057,05 EUR.

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich -1.866.757,05 EUR.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich 18.866.024,75 EUR.

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich 18.392.524,75 EUR.

Goldberg, 17. März 2021  
Ort, Datum



G. W. W.  
Der Bürgermeister

**Hinweis:**

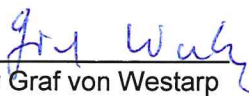
Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwislust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 14.12.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 910.000 EUR wird die Genehmigung in voller Höhe unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Maßnahme vollumfänglich gesichert ist, erteilt.
2. Gegenüber der Stadt wird angeordnet, zusätzliche Mehrerträge und –einzahlungen, sowie Minderaufwendungen und –auszahlungen zur Verbesserung des Ergebnisses einzusetzen.
3. Die Entscheidung für das Haushaltsjahr 2022 wird zurückgestellt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021/22 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <http://www.amt-goldberg-mildenitz.de/> veröffentlicht.

Goldberg, den 16.12.2021

  
\_\_\_\_\_  
Gustav Graf von Westarp  
Bürgermeister